

Fertigstellungsförderung aus dem Landes- Wohn- Siedlungsfonds (LWSF)

Gefördert wird die Errichtung (Fertigstellung) von Wohnungen (Eigenheimen) und Wohnheimen, die Schaffung von Wohnraum durch Zubau, Einbau oder Umbau sowie in sozial begründeten Fällen der Erwerb von Wohnraum.

Eine Förderung aus dem Landes-Wohn- und Siedlungsfonds ist vor allem in jenen Fällen vorgesehen, in denen die Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens nicht (mehr) möglich oder überhaupt nicht vorgesehen ist (z.B. Erweiterung von Wohnungen, mit dem Bau wurde bereits begonnen, zu hohes Einkommen).

WER KANN FÖRDERUNGSWERBER/ANTRAGSSTELLER SEIN ?

Der Förderungswerber muss österreichischer Staatsbürger (oder gleichgestellt) sein und Eigentümer (Miteigentümer), Wohnungseigentümer oder Bauberechtigter der zu verbauenden Liegenschaft sein.

WIE HOCH IST DAS FÖRDERUNGSMAß ?

Die Höhe der Förderung beträgt bei

1. Errichtung, Erweiterung oder Erwerb von Wohnraum (Eigenheim) bei einer Nutzfläche

bis 20 m ²	- > € 3.000,--
bis 30 m ²	- > € 4.500,--
bis 40 m ²	- > € 6.000,--
und für jede weiteren 10 m ²	- > € 1.500,--

wobei für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt maximal bis 100 m² (€ 15.000,--) und für jede weitere Person eine zusätzliche Fläche von jeweils 10 m² bis zum Ausmaß von höchstens 130 m² (€19.500,--) gefördert werden kann.

Bei Zubauten wird eine Förderung nur für jenes Ausmaß an (neuer) Nutzfläche gewährt, das sich aus dem Differenzbetrag zwischen der maximal förderbaren Fläche und der Altbestandsfläche ergibt.

2. Errichtung von mehr als zwei Wohnungen (Mietwohnungen) in bestehenden Gebäuden maximal 40 % der Gesamtbaukosten (ab Rohbau bis zur baulichen Fertigstellung).

Bei Errichtung von Mietwohnungen beschränkt sich die Förderung auf eine förderbare Fläche von maximal 75 m² und nur auf eine Bauweise in Verbindung mit einem Altbestand.

WIE WIRD GEFÖRDERT ?

Gefördert wird einerseits durch Gewährung eines Landesdarlehens (Laufzeit 20 Jahre, Verzinsung 2 %) und andererseits durch Gewährung von Annuitätenzuschüssen im Ausmaß von 25 % zu einem auf die Dauer von 12 Jahren aufzunehmenden Hypothekendarlehen.

Bis zu einem Förderungsbetrag von € 19.500,-- wird die Förderung bei Eigenheimen nur als Direktdarlehen des Landes gewährt.